



HVBG

HVBG-Info 24/1996 vom 16.08.1996, S. 2100 - 2127, DOK 511.1/017-LAG

**Zur Scheinselbständigkeit von Propagandistinnen - Urteil des LAG
Köln vom 30.06.1995 - 4 Sa 63/95**

Ein-Personen-Unternehmer, die arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten verrichten ("Scheinselbständigkeit") - Neuorientierung des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs - Propagandistin als Arbeitnehmerin;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln vom 30.06.1995 - 4 Sa 63/95 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht - 5 AZR 727/95 - wird berichtet.)

Das LAG Köln hat mit Urteil vom 30.6.1995 - 4 Sa 63/95 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Sind aus einem beendeten Vertragsverhältnis nur noch einzelne Leistungsansprüche zwischen den Parteien strittig, so liegt in der Regel das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO für einen Klageantrag nicht vor, nach dem festgestellt werden soll, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Insbesondere reicht es nicht aus, wenn zwischen den Parteien nur noch strittig ist, ob der eine Vertragspartner wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen dem anderen Schadenersatz für eine eingetretene Rentenverkürzung schulde (insoweit gegen BAG vom 10.05.1974 - 3 AZR 523/73 - AP Nr. 48 zu § 256 ZPO).
2. Das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO ist echte Prozeßvoraussetzung nur für ein stattgebendes Urteil (im Anschluß an BGH vom 24.02.1954 II ZR 3/53 = BGHZ 12, 308 (316)).
3. Die aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates, auch der Rechtsprechung, gegenüber einem in einem Vertragsverhältnis grundsätzlich unterlegenen Teil erfordert angesichts grundlegender Veränderungen des Erwerbslebens und der Organisation der Arbeit eine Neubestimmung des Arbeitnehmerbegriffes.
4. Der herkömmliche, vom Bundesarbeitsgericht gebrauchte Arbeitnehmerbegriff, der wesentlich auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit und dabei insbesondere auf die Fremdbestimmtheit der Arbeitszeit abstellt, kann unter diesem Gesichtspunkt dem Grundrechtsschutz nicht mehr Rechnung tragen. Darüber hinaus begegnet dieser Begriff grundsätzlicher Kritik, was seine Leistungsfähigkeit für die Abgrenzung des Schutzbereiches des Arbeitsrechts anbelangt.
5. Die Kammer folgt daher der von Wank (DB 1992, 90) entwickelten Definition des Arbeitsverhältnisses, die darauf abstellt, ob eine Erwerbsperson selbständig mit allen Chancen und Risiken eines Unternehmers am Markt auftritt.
6. Nach dieser Lehre können folgende Merkmale als typische Arbeitnehmermerkmale angesehen werden: - auf Dauer angelegte -

Arbeit nur für einen Auftraggeber - in eigener Person, ohne Mitarbeiter - im wesentlichen ohne eigenes Kapital und - im wesentlichen ohne eigene Organisation.

7. Sogenannte Propagandistinnen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen desjenigen Unternehmens, für das sie aufgrund eines Vertragsverhältnisses in einem Kaufhaus eines anderen Unternehmens tätig werden.
8. Hingegen liegt beim Einsatz solcher Propagandistinnen keine Arbeitnehmerüberlassung an den Inhaber des Kaufhauses vor.